jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/6/8 13Os98/78, 9Os129/83, 10Os147/84, 9Os52/86, 11Os122/86, 8ObA249/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1978

Norm

StGB §133 C

Rechtssatz

Zueignung nicht schon durch vertragswidrige Unterlassung der Rückstellung gemieteter oder entlehnter Sachen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 98/78
  Entscheidungstext OGH 08.06.1978 13 Os 98/78
- 9 Os 129/83
  Entscheidungstext OGH 30.08.1983 9 Os 129/83
  Vgl auch
- 10 Os 147/84
  Entscheidungstext OGH 20.11.1984 10 Os 147/84
  Vgl auch; Beisatz: Durch bloßes Vorenthalten wird keine dem § 133 StGB entsprechende Zueignungshandlung gesetzt. (T1)
- 9 Os 52/86
  Entscheidungstext OGH 21.05.1986 9 Os 52/86
  Vgl; Beisatz: Über ein bloßes Vorenthalten hinausgehender Zueignungswille und Bereicherungstendenz erforderlich. Ob das zugeeignete Gut aufgrund einer Miete oder Leihe anvertraut worden war, ist irrelevant. (T2)
- 11 Os 122/86
  Entscheidungstext OGH 21.10.1986 11 Os 122/86
  Vgl auch; Beisatz: Zwar kann in einer bloßen Vertragsverletzung, soweit ihr kein vermögensverschiebender Effekt zukommt, noch keine Zueignungshandlung erblickt werden; anders liegt der Fall aber, wenn die vertragswidrige Verfügung über das anvertraute Gut aus wirtschaftlicher Sicht eine solche ist, daß dadurch für den Berechtigten die Möglichkeit, die Sache zurückzuerhalten, ernstlich in Frage gestellt wird. (T3)
- 8 ObA 249/94
  Entscheidungstext OGH 15.09.1994 8 ObA 249/94
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beisatz: § 48 ASGG (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0094088

Dokumentnummer

JJR_19780608_OGH0002_0130OS00098_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at